

novus

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

BaFin – Aufsichts-
schwerpunkte 2019
veröffentlicht



Vorwort

Im Jahr 2019 müssen sich Finanzdienstleister unverändert mit einer Vielzahl von Änderungen ihres rechtlichen und regulatorischen Umfelds auseinandersetzen. Die Zielsetzung, auch auf europäischer Ebene den Finanzsektor nachhaltig zu stabilisieren und gleichzeitig Kunden besser zu schützen, führt zu neuen Anforderungen und Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden. Dabei sind diese zunehmend bestrebt, die Umsetzung der neuen Regelungen zu prüfen und zu überwachen. In diesem Kontext hat die BaFin im Dezember 2018 erstmals die Schwerpunkte ihres aufsichtlichen Handelns für das kommende Jahr offengelegt. Betroffene Marktteilnehmer sollten die eigene Organisation in den angesprochenen Bereichen kritisch hinterfragen. Aber auch in der Rechnungslegung ergeben sich Anpassungserfordernisse.

Das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) hat den lang erwarteten Entwurf einer Regelung für die Bildung von Pauschalwertberichtigungen von Instituten vorgelegt. Während in der Vergangenheit die Bildung einer Risikovorsorge häufig in Anlehnung an steuerrechtliche Regelungen an historischen Ausfällen orientiert war, sehen die neuen Regelungen die Ermittlung auf Grundlage der für Zwecke der internen Risikosteuerung prognostizierten erwarteten Verluste anhand mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsverfahren (Ratingverfahren) vor. Ein möglicher Erstanwendungseffekt ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts zu erfassen.

Gleiches gilt für mögliche Effekte, die sich aus der Erstanwendung der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G bei der Bemessung von Pensionsrückstellungen ergeben. Die neuen Richttafeln, die insb. aktuelle statistische Daten der Sozialversicherungsträger und die Auswirkungen einer weiter gestiegenen Lebenserwartung berücksichtigen, wurden im Oktober 2018 abschließend veröffentlicht und sind mit der „Anerken-

nung“ durch das BMF-Schreiben vom 19.10.2018 im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 zu berücksichtigen.

Im Aufsichtsrecht bleiben die Institute weiter gefordert. Im Bereich der Geldwäscheprävention hat die BaFin ihr Verständnis der Neuregelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) in Form der Auslegungs- und Anwendungshinweise im Dezember 2018 abschließend kommuniziert. Während die Institute ihre bestehenden Prozesse in Bezug auf möglichen Änderungsbedarf überprüfen, sollten sie sich bereits mit weiteren Änderungen auseinandersetzen, die aus der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie erwachsen. Diese ist am 9.7.2018 in Kraft getreten und bis zum 10.10.2020 in nationales Recht umzusetzen. Sich daraus ergebende Modifizierungen sind insbesondere für neu in den Regelungsbereich der GwG aufgenommene Marktteilnehmer wie zuletzt Zahlungsdienstleister und zukünftig Anbieter von E-Geld-Produkten von Bedeutung.

Ausschließlich Zahlungsdienstleister sind von den Änderungen bestehender Verordnungen betroffen, die an das neu gefasste Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) angepasst wurden. Die Änderungen umfassen sowohl die handelsrechtliche Berichterstattung, Anforderungen an die Eigenmittel und das aufsichtsrechtliche Meldewesen als auch den Inhalt der Abschlussprüfungen und die entsprechende Ausgestaltung der Prüfungsberichte.

Eine andere Gruppe, die sich mit einem umfassenden Katalog von Neuregelungen befassen muss, ist die der Finanzanlagenvermittler. Das Bundeswirtschaftsministerium hat im November 2018 einen Entwurf für die neue Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) veröffentlicht. Diese wird regeln, welche Vorschriften der EU-Finanzmarkt-Richtlinie Mifid II für diese Marktteilnehmer gelten.

Weitere Themen, über die wir in dieser Ausgabe berichten, betreffen die Änderung des Meldewesens zur Liquiditätsdeckungsquote LCR, die Veröffentlichung einer SREP-Methodik für weniger bedeutende Institute (LSI) durch die EZB und die neuen Leitlinien der EBA zum Management des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB), die ab dem 30.6.2019 für alle Finanzinstitute (Institute im Sinne der CRR) und Aufsichtsbehörden gelten.

Einen sensiblen Bereich betrifft der Entwurf des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in), den die BaFin bis zum 1.3.2019 zur Konsultation gestellt hatte. Sofern ein Institut durch die BaFin informiert und einer entsprechenden Abwicklungsplanung und -strategie unterworfen wird, sollte es den Kontakt zur BaFin suchen, um auf der Grundlage des Proportionalitätsgedankens den Spielraum für eine institutsindividuelle Auslegung der MaBail-in abzustimmen.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen steht Ihnen das Financial Services Team von Ebner Stolz gern zur Verfügung. Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre.



Michael Jankowski

WP/STB/CVA

Director bei Ebner Stolz in Köln



■ RECHNUNGSLEGUNG

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen	4
Auswirkung der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G auf den Jahresabschluss 2018	6

■ AUFSICHTSRECHT

BaFin – Aufsichtsschwerpunkte 2019 veröffentlicht	8
Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz	10
5. EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	12
Neue Anforderungen an Zahlungsdienstleister durch Anpassung von Verordnungen an das neugefasste Zahlungsdienstaufsichtsgesetz	14
Entwurf der neuen Finanzanlagenvermittlungsverordnung	15
SSM-LSI-SREP-Methodik der EZB 2018 und Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	19
Änderung des Meldewesens zur Liquiditätsdeckungsquote LCR	20
BaFin konsultierte Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in	22

■ IN EIGENER SACHE

Neue Publikation Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden MaRisk (IT) und BAIT	23
---	----

■ INTERN

	24
--	----

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen

Der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat am 10.12.2018 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten (Pauschalwertberichtigungen)“, IDW ERS BFA 7, veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist zum Entwurf läuft bis zum 14.6.2019.

Der Entwurf konkretisiert die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB) bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Instituten nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und stellt eine Weiterentwicklung der IDW St/BFA 1/1990 dar. Die finale Verlautbarung wird auf Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, anwendbar sein. Eine vorzeitige Anwendung ist jedoch zulässig.

Hinweis: Eine institutsindividuelle Analyse der quantitativen und qualitativen Auswirkungen sollte daher rechtzeitig vorgenommen werden.

Die wesentlichen Regelungen des Entwurfs beinhalten:

Allgemeiner Grundsatz

Nach § 340a Abs. 1 i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Institute verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten, d. h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen. Dabei ist es unabhängig von einer individuellen Konkretisierung gestützt auf Erfahrungen der Vergangenheit dem Grunde nach bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar, dass es in der Zukunft zu Kreditausfällen aus erwarteten Ausfallereignissen kommen wird. Diese vorhersehbaren Kreditausfälle sind im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung am Abschlussstichtag bei der Bewertung des Forderungsbestands durch die Bildung einer PWB angemessen zu berücksichtigen.

Hinweis: IDW ERS BFA 7 definiert vorhersehbare Kreditausfälle als den Vermögensverlust aus einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung von Kapital- oder Zinsverpflichtungen in der ursprünglich vereinbarten Höhe oder zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungszeitpunkten unter Berücksichtigung von Erlösen aus der Verwertung von Kreditsicherheiten.

Anwendungsbereich

Eine PWB ist grundsätzlich für alle Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) zu bilden. Weitere nicht beanspruchte Kreditzusagen sind einzubeziehen, soweit ungeachtet vertraglicher Kündigungsrechte mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist. Auch Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu berücksichtigen, soweit keine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung erforderlich ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der PWB auf Forderungen und Wertpapiere des Anlagevermögens sind die Buchwerte bzw. der Verpflichtungsumfang (einschließlich Zinsen) am jeweiligen Abschlussstichtag. Kreditverhältnisse, für die bereits Einzelwertberichtigungen (EWB) – ggf. auch pauschalierte EWB auf Basis einer homogenen Gruppe von Krediten – gebildet wurden, fließen insoweit nicht in die Bemessungsgrundlage für die PWB ein, als durch die EWB dem Ausfallrisiko hinreichend Rechnung getragen wurde. Für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten sind Rückstellungen gemäß § 249 HGB zu passivieren.

Hinweis: Die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f bzw. § 340g HGB darf die Bemessungsgrundlage der PWB nicht mindern.

Bewertungsgrundsätze

Zur Ermittlung der Höhe der PWB sind Berechnungsverfahren zur Schätzung des erwarteten Verlusts auf Basis folgender Parameter erforderlich:

- ▶ Kreditausfälle der Vergangenheit, wobei der Beobachtungszeitraum ausreichend lang sein muss, damit auch bei zyklischem Geschäft eine ausreichende Prognosegüte gewährleistet wird,
- ▶ aktuelle Informationen, insbes. sind Einschätzungen zur Risikosituation sowie die Restlaufzeit des Kreditbestands zu berücksichtigen; relevant sind dabei die vertraglich vereinbarten bzw. erwarteten Laufzeiten der Forderungen, und
- ▶ Zukunftserwartungen, insbes. sind nachvollziehbare Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Kredithöhe im Ausfallzeitpunkt, zukünftige Zahlungen der Kreditnehmer bzw. Erlöse aus der Verwertung von erhaltenen Sicherheiten zu treffen.

Hinweis: Pauschale Annahmen können die Anforderungen regelmäßig nur dann erfüllen, soweit diese aus institutsindividuellen Gegebenheiten abgeleitet und zudem validiert wurden.

Um dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip angemessen Rechnung zu tragen, schreibt der IDW ERS BFA 7 einen Mindestbetrag bei der Ermittlung der PWB vor. Dieser orientiert sich an der Höhe des erwarteten Verlusts der kommenden zwölf Monaten.

Hinweis: Eine Unterschreitung des Mindestbetrags ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine interne Dokumentation ist in solchen Fällen verpflichtend.

Prinzipienbasiertes Konzept

Sofern ein Institut die Ermittlung erwarteter Verluste für Zwecke der internen Risikosteuerung auf Basis sachgerechter mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsverfahren (Ratingverfahren) vornimmt, hat die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung auf der Grundlage dieses Verfahrens zu erfolgen.

Hinweis: Unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) besteht Methodenfreiheit für die Bemessung der PWB, soweit die vorgenannten Bewertungsgrundsätze berücksichtigt werden und dies eine nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerechte und vorsichtige Schätzung der vorhersehbaren Verluste ermöglicht (prinzipienbasiertes Konzept).

Dabei erfolgt die Bemessung der PWB in Höhe der erwarteten Ausfälle über die Laufzeit des Kredits (Lifetime-Expected Loss) abzüglich des Barwerts der im Zins enthaltenen Bonitätsprämien, sofern diese das Kreditrisiko nachweislich kompensieren (sog. Vergleichsrechnung).

Hinweis: Institute, die nach HGB und IFRS bilanzieren, sollten aus Effizienzgründen und zur Minimierung von Überleitungseffekten einen Gleichlauf in der Ermittlung der Risikovorsorge nach HGB und IFRS anstreben. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Institut die IFRS 9-Methodik zur Ermittlung der Risikovorsorge für Zwecke des HGB-Abschlusses anwendet.

Ausweisfragen

PWB sind von dem Aktivposten der Bilanz abzusetzen, für den sie gebildet werden. Sind mehrere Aktivposten betroffen, ist eine sachgerechte Aufteilung vorzunehmen. Ein gesonderter Ausweis erfolgt nicht. Rückstellungen sind in der Bilanz unter „andere Rückstellungen“ auszuweisen.

Der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Zuführung zu bzw. der Auflösung von PWB erfolgt unter dem Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere“ bzw. „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ und/oder „Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren“.

Anhangangaben und Lageberichterstattung

Im Rahmen der Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist das Verfahren zur Ermittlung der PWB im Anhang anzugeben und anhand der wesentlichen Verfahrensmerkmale zu erläutern. Im Zusammenhang mit der Erstanwendung der geänderten Vorgaben sind ggf. Angaben wegen einer Änderung der Bewertungsmethode bzw. der Durchbrechung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit erforderlich.

Im Konzernlagebericht ist eine Beschreibung der Methoden zur Bildung von Risikovorsorge aufzunehmen. Dabei sollte insb. dargestellt werden, durch welche Verfahrensschritte dem aktuell vorhersehbaren Risiko Rechnung getragen wurde.

Hinweis: Mit Blick auf die herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung der Adressenausfallrisiken für Kreditinstitute sollte eine entsprechende Darstellung auch im Lagebericht zum Jahresabschluss gemäß HGB vorgenommen werden.

Hinweise für die Praxis

Der IDW ERS BFA 7 eröffnet aufgrund des prinzipienbasierten Konzepts Ermessensspielräume bei der institutsspezifischen sachgerechten Umsetzung. Dies betrifft zum einen die Frage, ob eine Umsetzung des Anrechnungsmodells oder eines anderen Bewertungsverfahrens zur Ermittlung der PWB zu bevorzugen ist. Des Weiteren ist die Frage zu beantworten, welche Methodik für die Ermittlung der einzelnen Parameter herangezogen werden kann und inwiefern auf bereits existierenden internen oder externen Parametern aufzusetzen ist. Neben der Verfügbarkeit und Angemessenheit von Daten und Verfahren spielen hier auch prozessuale und technische Gegebenheiten eine Rolle, die bei der Entscheidungsfindung zu beachten sind.

Da der Erstanwendungseffekt erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist, sollte dies mithilfe quantitativer Simulationsrechnungen im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.



Auswirkung der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G auf den Jahresabschluss 2018

Bereits am 20.7.2018 hat die Heubeck-Richttafeln-GmbH die Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht, die die bisherigen Richttafeln RT 2005 G ablösen sollen. Gründe für die Aktualisierung der Richttafeln waren:

- ▶ die Berücksichtigung der statistischen Daten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2012 bis 2016,
- ▶ die Berücksichtigung einer höheren Lebenserwartung späterer Geburtsjahrgänge und der derzeit geringeren Invalidisierungswahrscheinlichkeiten,
- ▶ die Einbeziehung der sog. sozioökonomischen Aspekte (positiver Zusammenhang zwischen Einkommen und Lebenserwartung) sowie
- ▶ die Berücksichtigung von Unisex-Tabellen.

Hinweis: Viele Unternehmen haben bereits die bisherigen Richttafeln RT 2005 G an ihre eigenen biometrischen Erfahrungen angepasst. Eine Veränderung der bisherigen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird unter diesen Umständen im Wesentlichen auf die künftige Einbeziehung sozioökonomischer Aspekte zurückzuführen sein.

Aufgrund diverser Inkonsistenzen in Bezug auf die verwendeten Datengrundlagen zum Trend der Sterblichkeitsverbesserung und zu Fluktuationswahrscheinlichkeiten in den Unisex-Standardtafeln hat die Heubeck-Richttafeln-GmbH eine bereinigte Version der Richttafeln RT 2018 G am 4.10.2018 veröffentlicht.

Hinweis: Die erste Version der Richttafeln RT 2018 G führte im Allgemeinen zu etwas höheren Rückstellungen als die zweite Version. Bei Unternehmen, die diese Tafelversion bei den handelsrechtlichen Pensionsgutachten zugrunde gelegt haben, muss im Einzelfall beurteilt werden, ob damit für den konkreten Bestand an Versorgungsberechtigten die tatsächliche wirtschaftliche Belastung im Wesentlichen noch zutreffend abgebildet wird.

Da die Richttafeln RT 2018 G keine Gesetzeskraft haben und auch keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten vorsehen, sind nach Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) die neuen Richttafeln für Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden, sobald sie allgemein anerkannt sind und zu besseren, die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelnden Schätzwerten führen als die bislang von den Unternehmen zugrunde gelegten Tabellenwerke. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 19.10.2018 wurden die Richttafeln RT 2018 G als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen i. S. von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt.

Hinweis: Diese steuerrechtliche Anerkennung ist gemäß HFA letztlich ausreichend für die Anwendung der neuen Richttafeln auch für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB (und nach IFRS).



Erstanwendung und Übergangregelungen

In seiner Berichtserstattung vom 5.9.2018 hat sich der HFA auch mit der Frage der erstmaligen Anwendung der Richttafeln RT2018 G befasst. Danach sind die Änderungen wie folgt umzusetzen:

- Behandlung des Unterschiedsbetrags – im Abschluss für den Berichtszeitraum der erstmaligen Anwendung ist der Effekt aus der Umstellung auf die neuen Richttafeln sofort in voller Höhe erfolgswirksam zu erfassen.

Hinweis: Eine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf mehrere Geschäftsjahre ist nach HGB nicht zulässig. Steuerrechtlich ist dieser auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zuzuführen.

- Ausweis des Umstellungseffekts – bei einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen insgesamt ist der Effekt in der GuV unter dem Posten „Personalaufwand“ und bei einer Verminderung der Pensionsrückstellungen als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen.

Hinweis: Der Umstellungseffekt ist inkl. des Unterschiedsbetrags zu betrachten. Ein gesonderter Ausweis des Unterschiedsbetrags ist nicht erforderlich.

Anhangangaben und Lageberichtserstattung

Im (Konzern)Anhang sind zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die grundlegenden Annahmen der Berechnung, u. a. die zugrunde gelegten Sterbetafeln, anzugeben (§§ 285 Nr. 24, 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB). Hieraus muss klar zu erkennen sein, ob weiterhin die alten oder bereits die neuen Richttafeln zur Anwendung gekommen sind.

Hinweis: Bei Verwendung der alten Richttafeln ist ggf. eine Begründung für die Verwendung dieser zu ergänzen. Kommen die neuen Richttafeln zur Anwendung, ist u. U. klarzustellen, ob die Anpassungen der Richttafel RT 2018 G bereits berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus sind bei Wesentlichkeit der Änderungseffekte Angaben in Bezug auf periodenfremde Aufwendungen und Erträge vorzunehmen (§§ 285 Nr. 32, 314 Abs. 1 Nr. 24 HGB).

Soweit sich aus der Anwendung der neuen Richttafeln (wesentliche) Auswirkungen auf die Ertrags- und/oder Vermögenslage ergeben, sind diese im (Konzern)Lagebericht darzustellen und zu analysieren (DRS 20.74 und 20.100). Nicht jährlich wiederkehrende Ereignisse sind zudem darzustellen und ihre Auswirkungen auf die Ertragslage zu quantifizieren (DRS 20.66).

BaFin – Aufsichtsschwerpunkte 2019 veröffentlicht

Am 18.12.2018 hat die BaFin erstmals die Schwerpunkte ihres aufsichtlichen Handelns für das kommende Jahr veröffentlicht. Sie will damit für Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Priorisierung ihrer Themen sorgen. Danach stehen in 2019 übergreifend für alle aufsichtlichen Geschäftsbereiche die Digitalisierung und der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im besonderen Fokus ihrer Aufsichtstätigkeit.

Digitalisierung

Im Kontext fortschreitender Digitalisierung hat die BaFin die nachfolgenden Handlungsfelder bzw. Fragestellungen identifiziert:

- ▶ Wie ist aufsichtlich und regulatorisch mit den Marktveränderungen umzugehen, die durch die Digitalisierung ausgelöst werden?
- ▶ Wie kann die BaFin sicherstellen, dass die innovativen Technologien und IT-Systeme sowie Daten, die bei den beaufsichtigten Unternehmen genutzt werden, sicher sind?
- ▶ Wie muss sich die BaFin angesichts der fortschreitenden Digitalisierung weiterentwickeln, intern und an den Schnittstellen zum Markt?

Brexit

Da von dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU alle Geschäftsbereiche der BaFin betroffen sind, stellt der Umgang mit den Folgen des Brexits einen übergreifenden aufsichtlichen Schwerpunkt für 2019 dar. Dabei hat die BaFin insbesondere folgende Handlungsfelder formuliert:

- ▶ Umgang mit den Konsequenzen aus dem Wegfall des EU-Passes für das Neu- und Bestandsgeschäft,

- ▶ Regelungen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den UK-Aufsichtsbehörden in aufsichtlichen und regulatorischen Aufgabenfeldern,
- ▶ Sicherstellung des Verbraucherschutzes,
- ▶ Aufrechterhaltung und Intensivierung der (öffentlichen) Kommunikation zum Thema Brexit.

Weitere Schwerpunkt der einzelnen Geschäftsbereiche der Aufsicht

Neben diesen allgemeinen Schwerpunkten haben die vier Geschäftsbereiche der Aufsicht Schwerpunkte für ihre Tätigkeiten für 2019 veröffentlicht, die nachfolgend mit Ausnahme des Geschäftsbereichs Versicherungsaufsicht zusammengefasst sind.

- ▶ Geschäftsbereich Bankenaufsicht

Die Bankenaufsicht der BaFin hat gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank eine Risikoeinschätzung vorgenommen und ihre Schwerpunkte für die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSI) in Deutschland festgelegt. Für 2019 haben BaFin und Deutsche Bundesbank sechs wesentliche Risiken für den LSI-Sektor in Deutschland identifiziert:

- ▶ Ertragsrisiken,
- ▶ Zinsrisiken,
- ▶ Digitalisierungs-/IT-Risiken,
- ▶ Kreditrisiken (darunter Entwicklungen im Immobiliensektor),
- ▶ Länderrisiken,
- ▶ Rechts- und Reputationsrisiken.

Dementsprechend hat die Bankenaufsicht die nachfolgenden, als regulatorisch und strategisch bedeutsam identifizierten aufsichtlichen Schwerpunkte festgelegt:

- ▶ Durchführung des LSI-Stresstests 2019 mit Überprüfung der Auswirkungen auf die Ertragslage und die Zinsänderungsrisiken,
- ▶ Prüfung von IT-Systemen und der dazugehörigen IT-Prozesse.

Die identifizierten Risiken für LSI spiegeln das derzeit schwierige Marktumfeld für die Institute und die damit verbundenen Effekte auf die Ertragsfähigkeit von Geschäftsmodellen wider, die die BaFin insbesondere im Rahmen von Stresstests überwacht.

Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung den Zeitplan für die Durchführung des LSI-Stresstests in 2019 kommuniziert. Nach der beabsichtigten Finalisierung von Erhebungsbögen und -methodik bis März 2019 soll seitens der teilnehmenden Institute im April und Mai 2019 eine Befüllung der Erhebungsbögen erfolgen.

Die Prüfung der IT-Systeme und -Prozesse soll sicherzustellen, dass die eingesetzte IT die ordnungsgemäße Umsetzung der Geschäftsmodelle und die Sicherheit der Daten ermöglicht. Dies kann nicht nur institutsintern, sondern insbesondere auch bei der Anbindung von Drittanbietern oder FinTechs relevant sein.

- ▶ Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht

Die Aufsichtsschwerpunkte der Wertpapieraufsicht für das Jahr 2019 liegen vor allem im Bereich der Umsetzung alter und der Vorbereitung neuer Regelwerke sowie der Stärkung der europäischen Konvergenz und des Verbraucherschutzes:

- ▶ Überprüfung der Umsetzung MiFID II/MiFIR,

- ▶ Überprüfung der Umsetzung der PRIIPs-Verordnung,
- ▶ Vorbereitung der Umsetzung der EU-Prospektverordnung,
- ▶ Umgang mit neuen Gestaltungen von Instrumenten im Kapitalmarkt, wie z. B. ICO, STO,
- ▶ Stärkung des Profils der BaFin im kollektiven Verbraucherschutz,
- ▶ Nachhaltigkeitsaspekte im Bereich Asset Management,
- ▶ Unterstützung der ESMA bei der Zielsetzung einer europäischen Konvergenz der Aufsichtspraxis.

Hinweis: Insbesondere mit Blick auf die damit angekündigte Nachschau zur Umsetzung von MiFID III/MiFIR und der PRIIPs-VO empfiehlt sich für betroffene Institute spätestens jetzt eine Überprüfung der vorgenommenen organisatorischen Änderungen und der entsprechenden Dokumentation.

▶ Geschäftsbereich Abwicklung

Die Schwerpunkte 2019 sind auf die Sicherstellung der Integrität des Finanzsystems insgesamt, die Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der deutschen Kreditinstitute und die Prävention von Geldwäsche ausgerichtet. Als konkrete Handlungsfelder im Kontext der Integrität des Finanzsystems benennt die BaFin:

- ▶ Beurteilung der Erlaubnispflicht von Initial Coin Offerings,
- ▶ Beurteilung der Erlaubnispflicht nach der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II),
- ▶ Verfolgung von unerlaubtem Handel mit binären Optionen und mit Finanzinstrumenten über Online-Plattformen,
- ▶ Verfolgung von unerlaubten Direktinvestments und Finanztransfergeschäften.

Hinweis: Die Festlegung dieser Aufsichtsschwerpunkte zeigt, dass im Bereich innovativer Finanzierungsformen und insbesondere der Zahlungsdienste in der Praxis häufig Erlaubnispflichten übersehen bzw. bei der Strukturierung nicht bedacht werden. Durch die weiter voranschreitende Öffnung des Marktes durch die PSD II, die wir in der 1. Ausgabe 2018 des novus Finanzdienstleistungen vorgestellt haben, werden hiervon zukünftig weitere Geschäftsmodelle betroffen sein.

Aspekte der Abwicklungsfähigkeit deutscher Kreditinstitute sind:

- ▶ Beseitigung erkannter und Identifikation weiterer potentieller Abwicklungshindernisse,
- ▶ Verbesserung der technisch-operativen Ausstattung der Institute zur Datenbereitstellung,
- ▶ Veröffentlichung von Mindestanforderungen für die Gläubigerbeteiligung (Bail-in),
- ▶ weiterer Ausbau der Krisenprozesse und der Kriseninfrastruktur.

Hinweis: Hieraus kann sich für Institute weiterer Anpassungsbedarf z. B. im Zusammenhang mit den von der BaFin im Februar 2019 konsultierten Mindestanforderungen zur Operationalisierung des Bail-in für die weniger bedeutenden Institute ergeben.

Hinsichtlich der Prävention von Geldwäsche hat die BaFin folgende Schwerpunkte definiert:

- ▶ Prüfung von Customer Due Diligence (CDD),
- ▶ Prüfung der Stellung und der Befugnisse des Geldwäschebeauftragten,
- ▶ Prüfung von Korrespondenzbankbeziehungen.

Vor den Hintergrund der unverändert hohen Zahl von Skandalen und Verstößen bei einzelnen Instituten bleiben die Kundenannahme- und Kundenidentifizierungsprozesse (KYC-Prozesse) im Fokus der Aufsichtsbehörden. Hiervon betroffen sind nicht nur die institutseigenen KYC-Prozesse, sondern auch alle auf Dritte ausgelagerten Prozesse.

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die BaFin ihre Schwerpunktthemen nicht nur zum Gegenstand ihrer laufenden Aufsicht, sondern auch von detaillierten Prüfungen machen wird.

Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz

Die BaFin hat im Dezember 2018 ihre finalen Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) zum Geldwäschegesetz veröffentlicht. Mit den AuA möchte die BaFin zweifelhafte Punkte klarstellen, Regelungslücken schließen und Auslegungshilfestellung zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen geben.

Hinweis: Die vor der Veröffentlichung durch die BaFin im Entwurf vorgelegten AuA haben wir bereits in der 2. Ausgabe des *novus Finanzdienstleistungen 2018* vorgestellt. Dieser ist auf www.ebnerstolz.de abrufbar.

Zusätzlich hat die BaFin im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 12.12.2018 die wesentlichen Auslegungen dargestellt und erläutert. Auch in 2019 will die BaFin den Instituten weitere Erläuterungen zur Verfügung stellen und dabei auch branchenspezifische Auslegungen vornehmen.

Die wichtigsten Änderungen der AuA gegenüber ihrer Entwurfsfassung und die ergänzenden Festlegungen und Klarstellungen im Rahmen der Informationsveranstaltung der BaFin haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Verpflichtete

In der jetzt veröffentlichten Fassung der AuA wird klargestellt, dass Bausparkassen nach § 1 Abs. 1 S. 1 BauSparG, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren, Verpflichtete nach dem GwG sind.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass auch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste die Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG erfüllen müssen. Dabei sind entsprechende Sachverhalte unabhängig vom Wert des betroffenen Vermö-

gensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Zahlungsauslösedienstleistern obliegen überdies die allgemeinen Sorgfaltspflichten gegenüber den Zahlungsempfängern, sofern sie zu diesen Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Risikomanagement

Ein Risikomanagement wird von der BaFin nur dann als wirksam angesehen, wenn es die gesamte Geschäftstätigkeit des Verpflichteten einbezieht, die sich daraus ergebenden einzelnen Risiken nachvollziehbar berücksichtigt und die daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Risiken als angemessen anzusehen sind. Was angemessen ist, beurteilt sich auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte. Dabei ist die Feststellung eines erhöhten Risikos anhand einer Gesamtschau aller Risiken und nicht bereits bei Vorliegen einzelner Faktoren vorzunehmen. Die AuA stellen klar, dass die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse nur im Nichtfinanzsektor möglich ist.

Hinweis: Nach den Ausführungen der BaFin im Rahmen der Informationsveranstaltung am 12.12.2018 sind die Anlagen 1 und 2 zum GwG und die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse zwingend zu berücksichtigen. Auch die Leitlinien zu Risikofaktoren der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) sollten beachtet werden. Es ist aber nicht erforderlich, dass sämtliche Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse abgeleitet worden sind.

Interne Sicherungsmaßnahmen

In den AuA hat die BaFin klargestellt, dass alle internen Sicherungsmaßnahmen laufend zu überprüfen und bei Bedarf (z. B. im Falle

einer signifikanten Veränderung der Risikosituation des Verpflichteten, bei Erkenntnissen über neue Techniken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder im Falle einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen) insgesamt oder in Teilen zu aktualisieren sind.

Hinweis: Im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 12.12.2018 hat die BaFin darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Auslagerung sämtlicher Sicherungsmaßnahmen zulässig ist. Dies betrifft auch das EDV-Monitoring gemäß § 25h Abs. 2 KWG. Voraussetzung ist allerdings, dass im Rahmen der entsprechenden Anzeige ausführlich schriftlich und vollständig dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht vorliegen. Der alleinige Verweis auf den Auslagerungsvertrag ist nicht ausreichend.

Geldwäschebeauftragter

Nach den finalen AuA stellt auch die Wahrnehmung von Aufgaben des Geldwäschebeauftragten (GWB) durch eine ausländische Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung eine Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen dar. In einem solchen Fall ist neben der Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens auch die Person des GWB bzw. dessen Stellvertreters anzuzeigen.

Die Anwendung der Ausnahmegvorschrift, unter bestimmten Voraussetzungen keinen GWB zu bestellen, wird unter den Vorbehalt gestellt, dass dies nur bei Verpflichteten in Betracht kommt, bei denen die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung frei von gewichtigen Mängeln sind bzw. keine Anhaltspunkte für gewichtige Mängel vorliegen.

Hinweis: Auch im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 12.12.2018 hat die BaFin die restriktive Sicht zur Anwendung der Ausnahmegvorschrift betont.

Innenrevision

In Bezug auf die Prüfungstätigkeit der Innenrevision stellen die AuA klar, dass es regelmäßig ausreichend ist, wenn risikoangemessen jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines 3-Jahre-Rhythmus (bisher 2 Jahre) sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.

Sorgfaltspflichten

Die AuA betonen, dass die Anforderungen der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG es im Einzelfall erforderlich machen können, über die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG hinaus risikobasiert einzelne allgemeine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erneut auszuführen (Änderung der Gesellschaftsform, Unternehmensverschmelzung, bedeutende Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.). Hinsichtlich der periodischen Aktualisierung werden die Fristen bei Vorliegen eines geringen Risikos (auf der Grundlage der Risikoanalyse) auf 15 Jahre verlängert. Bei einem normalen Risiko muss die Aktualisierung spätestens nach 10 Jahren erfolgt sein. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgabe oder der Ergebnisse der Risikoanalyse ein hohes Risiko besteht, ist eine Aktualisierung binnen 2 Jahren durchzuführen.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf eine erneute Identifizierung besteht auch dann, wenn es sich um verschiedene Verpflichtete handelt. Ein entsprechender Rückgriff auf Daten einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung durch einen Dritten muss immer bei dem Dritten erfolgen, der die Erstidentifizierung vorgenommen hat. Die Herkunft der Daten ist zu dokumentieren.

Hinweis: Im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 12.12.2018 hat die BaFin darauf hingewiesen, dass der Dritte selbst Verpflichteter im Sinne des GWG sein muss.

Die Daten müssen zur Erstidentifizierung nicht nach den Regeln vereinfachter Sorgfaltspflichten erhoben worden und dürfen nicht älter als 24 Monate sein.

In Bezug auf die Identifizierung juristischer Personen konkretisieren die AuA die Dokumentationsanforderungen in Bezug auf die Sonderfälle (GbR, WEG, nicht rechtsfähige Vereine).

Hinweis: Nach Auffassung der BaFin ist auch im Fall vereinfachter Sorgfaltspflichten die Einholung sämtlicher Angaben, also auch zum wirtschaftlich Berechtigten, erforderlich. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind in Form einer verstärkten Überwachung aller Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen erforderlich, wenn eine in einem Hochrisikoland niedergelassene juristische Person nicht Vertragspartner, aber anderweitig beteiligt ist, und wenn das Hochrisikoland selbst Vertragspartner ist.

An dem Verbot einer Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch vertraglich beauftragte andere Personen und Unternehmen hält die BaFin nicht mehr fest. Diese ist allerdings nur dann gestattet, wenn alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 bis 7 GwG im Verhältnis des Verpflichteten zum Weiterbeauftragten erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen auch vertraglich gegenüber dem Verpflichteten, z. B. durch Einräumung entsprechender Verpflichtungen zu Gunsten der Verpflichteten in den Dienstleisterverträgen mit den vertraglich beauftragten anderen geeigneten Personen oder Unternehmen, zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen. Die entsprechenden Regelungen im Rundschreiben 3/2017 vom 10.4.2017 gelten unverändert.

Wirtschaftlich Berechtigter

Die BaFin betont, dass die Regelungen zum wirtschaftlich Berechtigten nicht zur Umgehung geldwäscherechtlicher Pflichten eingesetzt werden dürfen. Insbesondere dürfen Treuhandkonstruktionen nicht gewählt werden, um eine vollständige Identifikation des Kunden zu vermeiden. Eine Umgehung liegt z. B. vor, wenn eine Treuhandkonstruktion im Massengeschäft gewählt wird, obwohl eine funktional vergleichbare Möglichkeit unmittelbarer Vertragsverhältnisse besteht. In diesen Fällen sind die Kunden wie Vertragspartner zu identifizieren.

In Bezug auf den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wird klargestellt, dass im Regelfall die Erfassung einer Person angemessen ist, wenn mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten erfüllen. Nur in Ausnahmefällen können Risikogesichtspunkte die Erfassung aller Personen erforderlich machen.

Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG

In Bezug auf die Meldepflicht stellen die AuA klar, dass Verpflichtete unverzüglich eine Verdachtsmeldung erstatten müssen, wenn der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten nicht offenlegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlichen Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.

Darüber hinaus führen die AuA unter Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Frankfurt vom 10.4.2018 (Az. 2 Ss-OWi 1059/17) aus, dass sich der Handlungsspielraum der Verpflichteten ausdrücklich nicht darauf bezieht, Ermittlungshandlungen oder Vernehmungen in Vertretung der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen. Auch die Bewertung der Glaubwürdigkeit der betroffenen Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben stehen dem Verpflichteten nicht zu, sondern sind den zuständigen Behörden zu überlassen.



5. EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am 9.7.2018 ist die 5. EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft getreten. Dabei steht zunehmend nun auch der „nichtfinanzielle Sektor“ im Fokus der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Aber auch für die Finanzbranche ergeben sich wiederum neue Anforderungen, die nachfolgend kurz erläutert werden.

Neue Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Die Liste der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) wird erneut erweitert. Innerhalb der Finanzbranche werden zum Verpflichtetenkreis die Betreiber von Um-

tauschplattformen für virtuelle Währungen, wie z. B. Bitcoins, sowie die Anbieter elektronischer Geldbörsen („wallets“), sofern der Wert der Transaktionen über EUR 10.000 liegt, hinzukommen.

Diese Unternehmen müssen zukünftig die Kundensorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierungspflichten anwenden, die bereits für die heute Verpflichteten gelten. Die Identität der Nutzer sowie deren Wallet-Adressen sollen in einer zentralen Datenbank gespeichert werden. Gerade die im Bereich der Kryptowährungen existierende Anonymität soll dadurch weiter eingeschränkt und die Gefahr des Missbrauchs für kriminelle Zwecke eingedämmt werden.

Hinweis: Damit stehen Bitcoin-Plattformen und entsprechende Wallet-Anbieter kurzfristig vor großen Herausforderungen, da sie ein vollumfängliches Geldwäschepräventionssystem zu implementieren haben.

E-Geldprodukte bzw. elektronisches Geld

Die neue EU-Richtlinie beschränkt künftig stark die anonyme Ausgabe von E-Geld-Produkten. Bei nicht-wiederaufladbaren Prepaid-Produkten wurde die Betragsgrenze von EUR 250 auf EUR 150 reduziert. Eine anonyme Ausgabe von E-Geld in Form von sog. Prepaidkarten ist nur noch unterhalb dieser Schwelle zulässig. Die anonyme Ausgabe von E-Geld-Produkten zur Verwendung

von „Fernzahlungsvorgängen“ wird, sofern der Wert der Transaktion EUR 50 übersteigt, verboten. Dies trifft etwa Prepaid-Kreditkarten und E-Geld-Produkte.

Zukünftig dürfen Acquirer Zahlungen mittels E-Geld nur noch abwickeln, wenn das E-Geld in einem Drittland mit vergleichbarem Niveau der Geldwäscheprävention ausgegeben wurde. Da nicht bei jedem Zahlungsinstrument zu erkennen ist, ob es sich hierbei um E-Geld handelt oder nicht, kann dies dazu führen, dass Zahlungskarten aus bestimmten Ländern gar nicht mehr in der EU akzeptiert werden dürfen. Die EU-Mitgliedstaaten können zudem national beschließen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet künftig überhaupt keine Zahlungen mittels anonymer Guthaben mehr akzeptiert werden.

Hinweis: Emittenten elektronischen Geldes haben ihre Geschäftsmodelle und angebotenen Zahlungsdienste insgesamt auf die restriktiveren Neuregelungen hin zu überprüfen.

Ausweitung der verstärkten Sorgfaltspflichten für sog. Hochrisikoländer

Sofern die Vertragspartner ihren Sitz in sog. Hochrisikoländern haben, werden die Sorgfaltspflichten nochmals verschärft. In diesem Fall müssen zusätzliche Informationen über den Kunden, die Geschäftsbeziehung und die Herkunft der eingesetzten Gelder sowie vor Eingehen der Geschäftsbeziehung die Zustimmung der Geschäftsleitung (die Richtlinie verwendet den Begriff des „leitenden Managements“) des Auftragnehmers eingeholt werden. Des Weiteren muss die erste Zahlung über ein Konto eines Instituts erfolgen, das seinen Sitz in einem Land hat, das ähnliche Statuten zur Geldwäschebekämpfung aufweist. Zusätzlich werden Verpflichtete bei Transaktionen mit Beteiligung von Hochrisikoländern künftig verpflichtet, weitere risikomindernde Maßnahmen anzuwenden, wie z. B. verstärkte Sorgfaltspflichten oder die Einführung einschlägiger Meldemechanismen.

Mehr Transparenz hinsichtlich wirtschaftlicher Eigentümer

Als Folge der „Panama Papers“ soll die Transparenz über die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter juristischer Personen erhöht werden. Dazu wird ein uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu den Registern sowie eine Senkung des Schwellenwertes für die Meldung eines wirtschaftlich Berechtigten von derzeit 25 % auf 10 % umgesetzt. Mit Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht soll jeder, ähnlich wie beim Handelsregister, uneingeschränkter Zugang zum Transparenzregister erhalten. Der Nachweis eines berechtigten Interesses wird nicht mehr Voraussetzung für die Einsichtnahme in das Transparenzregister sein. Vielmehr sieht die 5. EU-Richtlinie vor Abschluss von Geschäftsbeziehungen sogar zwingend die Einsicht in das Transparenzregister vor.

Einführung zentraler Register für Bank- und Zahlungskonten

Der Zugang der nationalen Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu Informationen wird durch die Einführung zentraler Register für Bank- und Zahlungskonten und Schließfächer erleichtert. Zentralisierte nationale Register bzw. elektronische Datenabrufsysteme sollen die Identifizierung aller nationalen Bankkonten einer natürlichen oder juristischen Person ermöglichen. Dadurch sollen Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten für die Behörden verfügbar werden.

Ausweitung der Aufbewahrungsanforderungen

Nach der Novelle sollen nun auch die Informationen von der Aufbewahrungspflicht erfasst werden, die im Rahmen einer Identifizierung durch elektronische Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste eingeholt wurden.

Darüber hinaus ist vorgegeben, dass die in dem Transaktionsregister gespeicherten Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten nach der Löschung eines Unternehmens aus dem Register noch für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren öffentlich zugänglich sind.

Hinweis: Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10.10.2020 umzusetzen. Das nationale Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des GWG sollte von allen geldwäscherechtlich Verpflichteten verfolgt werden, da ein Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf der internen Grundsätze, Verfahren und Sicherungsmaßnahmen bestehen.

Neue Anforderungen an Zahlungsdienstleister durch Anpassung von Verordnungen an das neugefasste Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz

Im Dezember 2018 hat das BMF Verordnungen zur Änderung

- ▶ der ZAG-Monatsausweisverordnung,
- ▶ der Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung,
- ▶ der ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung und
- ▶ der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

erlassen.

Anhand der Änderungen werden die bestehenden Verordnungen an das neu gefasste Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) vom 17.7.2017 angepasst.

Hinweis: Mit der Änderung des ZAG hat der deutsche Gesetzgeber insbesondere die Zweite Zahlungsdiensterrichtlinie (PSD 2) umgesetzt. Wir verweisen auf unseren diesbezüglichen Beitrag im novus Finanzdienstleistungen 1/2018.

Nachfolgend erläutern wir die wesentlichen Neuerungen der geänderten Verordnungen:

ZAG-Monatsausweisverordnung

Änderungen betreffen insbesondere die überarbeiteten Formblätter zur Abgabe der Monatsausweise sowie die einzureichenden weiteren Angaben, die nunmehr auch von den im ZAG regulierten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten vorzunehmen sind.

Hinweis: Die Frist zur Einreichung der Meldung wurde vom 15. auf den 20. Geschäftstages des Folgemonats verlängert.

Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung

Durch die neue Verordnung wird insbesondere ein gesonderter Ausweis bestimmter Unterpunkten in der Bilanz vorgeschrieben, welcher alternativ im Anhang erfolgen kann. Zudem sind künftig im Anhang neben Forderungen an Kunden auch Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Restlaufzeiten aufzugliedern.

Hinweis: Durch die Einbeziehung der Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste in den Regelungsbereich des ZAG ergibt sich auch für diese Unternehmen die Verpflichtung, ihren handelsrechtlichen Jahresabschluss zukünftig gemäß der Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung zu erstellen.

ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung

Die ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung wurde insbesondere um Kriterien für die neuen Erlaubnistatbestände Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste ergänzt.

Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

In Reaktion auf die geänderten Anforderungen des ZAG sieht die geänderte Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung neue Bestimmungen für Prüfungen der Jahres- und Zwischenabschlüsse durch Abschlussprüfer vor. Dies betrifft sowohl den Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung als auch den Inhalt der Prüfungsberichte sowie Art und Umfang der Berichterstattung. Hinsichtlich der neuen Anforderungen orientiert sich die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung an der für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten geltenden PrüfbV.

Die Prüfung und Berichterstattung wird insbesondere zu folgenden Prüfungsgebieten erweitert:

- ▶ Auslagerung wesentlicher Aktivitäten,
- ▶ Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation, insbesondere Unternehmenssteuerung, Risikomanagement und Interne Revision,
- ▶ IT-Systeme,
- ▶ Ermittlung und Angemessenheit der Eigenmittel,
- ▶ getroffene Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- ▶ Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten.

Hinweis: Die Verordnungen sehen ein unmittelbares Inkrafttreten mit ihrer Verkündung vor. Das Fehlen einer Übergangsfrist macht es erforderlich, dass sich die betroffenen Unternehmen ohne Verzögerungen mit den geplanten Änderungen und den daraus resultierenden Anpassungserfordernissen von Inhalten und Prozessen der Rechnungslegung und des aufsichtsrechtlichen Berichtswesens auseinandersetzen. Dabei ist eine angemessene Dokumentation erforderlich, die zukünftig auch Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Entwurf der neuen Finanzanlagenvermittlungsverordnung

In Deutschland gilt für Finanzanlagenvermittler im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern ein besonderes regulatorisches Regime. Aufgrund einer Öffnungsklausel in Art. 3 der neu gefassten Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten (Richtlinie 2014/65/EU, MiFID II), die in § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 7 WpHG umgesetzt wurde, wurde wie im bereits bisher geltenden Recht für bestimmte Gewerbetreibende eine besondere Erleichterung geschaffen. Diese gilt für solche Personen und Unternehmen, die nur Anlageberatung und Anlagevermittlung in bestimmten Investmentanteilen und Vermögensanlagen betreiben. Sie gelten nicht als Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und unterliegen nicht den entsprechenden aufsichtlichen Regelungen von KWG und WpHG und – zumindest bisher – auch nicht der Aufsicht durch die BaFin. Stattdessen werden diese Gewerbetreibenden in dem jeweiligen Bundesland, in dem sie ansässig sind, durch Gewerbeaufsichtsämter oder Industrie- und Handelskammern gemäß § 34f GewO seit dem 1.1.2013 überwacht.

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist unter dem Kapitel „Verbraucherschutz“ vorgesehen, dass die Aufsicht über diese freien Finanzanlagenvermittler schrittweise auf die BaFin übertragen werden soll. Anfang Oktober 2018 fand zu dem Thema eine erste Verbändehörung statt.

Viele der Vorschriften aus der MiFID haben kundenschützende Wirkung, weshalb Art. 3 Abs. 2 der MiFID II auch eine Liste mit Vorschriften aus der Richtlinie vorgibt, die in jedem Fall auch im Rahmen der Bereichsausnahme zu beachten sind. Die Regelungen der Richtlinie gelten nicht unmittelbar, sondern sind in nationales Recht zu übertragen.

Durch MiFID II wurden verschiedene Pflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen erweitert und/oder verschärft. Dies hätte bis zum 3.1.2018, dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der MiFID II (nebst zugehöriger MiFIR sowie delegierten Rechtsakten) auch für die Finanzanlagenvermittler erfolgen müssen.

Die für Gewerbetreibende geltenden Vorschriften werden nicht durch Verweisungen etwa der GewO in das WpHG definiert, sondern die maßgeblichen Organisations- und Verhaltenspflichten, denen die Gewerbetreibenden unterliegen, werden in der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) konkretisiert. Hierbei wird versucht, die Komplexität des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes zu reduzieren, indem die jeweiligen Pflichten stärker typisiert werden. Es wurde in der Vergangenheit beispielsweise nicht zwischen verschiedenen Kundenarten unterschieden, sondern es wurde unterstellt, dass ein Vermittler nur mit Privatkunden interagiert, so dass die für ihn geltenden Regelungen einheitlich das höchste Schutzniveau repräsentieren.

Am 7.11.2018 wurde nunmehr der lang erwartete Referentenentwurf zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) veröffentlicht. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur bisher geltenden Fassung sind nachfolgend dargestellt. Eine Beschlussfassung im Bundesrat ist nach einer erneuten Verschiebung nun bis zum Ende des 1. Halbjahres 2019 zu erwarten.

Interessenkonfliktmanagement

Wie Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nunmehr auch Finanzanlagenvermittler angemessene Maßnahmen vorsehen, um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und zu vermeiden. Wenn die Vermeidung nicht möglich ist, hat der Gewerbetrei-

bende Vorkehrungen zu treffen, um Nachteile für den Kunden auszuschließen. Wenn gleichwohl eine Gefahr für die Kundeninteressen verbleibt, hat der Gewerbetreibende die Konflikte offenzulegen. Im Wertpapierdienstleistungsbereich geschah dies in der Vergangenheit i. d. R. durch vergleichsweise allgemein gehaltene Hinweise in Kunden-Vorabinformationen.

Hinweis: Für deren Erstellung ist allerdings eine Analyse bestehender Konflikte, etwa solcher, die durch die Entgegennahme von Zuwendungen oder produktabhängig ausgestalteter Vertriebsziele ausgelöst werden, und eine Dokumentation der eingerichteten Maßnahmen zur Vermeidung (z. B. durch geeignete Ausgestaltung von Verkaufszielen und Vergütungsregelungen für Mitarbeiter im Vertrieb) bzw. zum Nachteilsausgleich notwendig. In der Vergangenheit hat die Aufsicht bemängelt, dass die Unternehmen zu viel Wert auf eine textbausteinhafte Offenlegung aller denkbaren Interessenkonflikte anstatt auf Strategien zu ihrer Vermeidung legen. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, ist eine geeignete, Interessenkonflikte vermeidende Vergütungsstruktur unerlässlich, d. h. Vertriebsziele als Grundlage für eine entsprechende Vergütung dürfen nicht bestimmte Produkte anderen vorziehen, wenn das dazu führen könnte, dass Anleger ungeeignete Produkte erhalten können (z. B. einen Aktienfonds mit höheren Ausgabeaufschlägen als einen Rentenfonds mit niedrigeren Ausgabeaufschlägen für einen sehr sicherheitsorientierten Anleger). Hierfür muss der Gewerbetreibende überdies Vergütungsgrundsätze festlegen, die den Regelungen von Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (Del. VO) genügt.

Informationen an den Anleger

Die Gewerbetreibenden werden künftig verpflichtet, den (künftigen) Kunden umfangreiche Vorabinformationen zur Verfügung zu stellen, und zwar auch bei telefonischer Beratung. Hier sind die Regelungen in Art. 45 bis 48 und 50 bis 53 Del. VO zu beachten. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt die Verordnung unmittelbar und wird durch die veröffentlichte Verwaltungsauffassung der europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ESMA konkretisiert.

Von besonderer Relevanz sind die Informationen zu Kosten und Nebenkosten, die den Kunden gegenüber separat ausgewiesen werden müssen. Diese umfassen in zusammengefasster Form die Dienstleistungskosten, die Produktkosten und die Zahlungsmöglichkeiten der Kunden einschließlich Zuwendungen, d. h. Zahlungen durch Dritte. Auf Nachfrage des Kunden muss der Gewerbetreibende dem Kunden eine Aufstellung nach den o. g. Kategorien zur Verfügung stellen. Außerdem ist der Gewerbetreibende verpflichtet, seinen Kunden entsprechend den Vorgaben in Art. 50 Abs. 9 Del. VO Informationen zu den tatsächlich aus der erbrachten Dienstleistung bzw. Transaktion entstandenen Kosten zur Verfügung zu stellen. Dies soll regelmäßig, während der Laufzeit der Anlage jedoch mindestens jährlich, auf individualisierter Basis geschehen.

Das Unternehmen muss dem Kunden grundsätzlich schriftlich über die erbrachte Anlageberatung und ausgeführte Vermittlungen berichten; bei Letzteren ist auch mitzuteilen, wo das Geschäft ausgeführt wurde.

Hinweis: Für Gewerbetreibende neu ist die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Eine solche Unterscheidung ist dann vorzunehmen, wenn der Gewerbetreibende Erleichterungen bei verschiedenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall muss er

die Anforderungen an die Zuordnung – und die entsprechende Kundeninformation nach Art. 45 Del. VO – beachten und dokumentieren.

Finanzanlagenvermittler mit einer vergleichsweise hohen Zahl professioneller Kunden können sich mit diesen auf eine beschränkte Anwendung der Regelungen zur Kosteninformation einigen. Aber auch die Art der Aufklärung etwa zu Art und Risiken der Fonds durch den Gewerbetreibenden wie auch Art und Umfang von Informationen, die durch den Kunden für eine professionelle Beratung bereitgestellt werden müssen, kann differenziert ausgestaltet werden. Insbesondere in dem Fall eines Gewerbetreibenden, der nur oder fast ausschließlich Privatkunden betreut, sollte der zu erwartende Aufwand der Kundenklassifizierung mit dem zu erwartenden Nutzen verglichen werden.

Werbemitteilungen

Die Anforderungen an Werbemitteilungen und faire, klare und nicht irreführende Information des Anlegers werden durch Verweis auf Art. 36 und 44 Del. VO definiert. Danach dürfen Finanzanalysen nur so genannt werden, wenn sie der Definition in Art. 36 Del. VO entsprechen; alle anderen Empfehlungen sind als Marketingmitteilung zu behandeln und in jeder schriftlichen und mündlichen Kommunikation auch so zu bezeichnen, nebst Hinweis darauf, dass sie nicht im Einklang mit Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurden, etwa mit den in Art. 37 Abs. 2 Del. VO aufgeführten.

Informationen, von denen Kunden (potentielle Kleinanleger und professionelle Kunden) Kenntnis erlangen können, müssen strengen Anforderungen genügen.

Hinweis: Auf die Umsetzung der Anforderungen ist vor allem bei selbst erstelltem Marketingmaterial zu achten. Soweit Informationen insbesondere von dem das jeweilige Finanzinstrument konzipierenden Wert-

papierdienstleistungsunternehmen, dem Emittenten oder dem depotführenden Institut genutzt werden, die der Aufklärung des Kunden über das Produkt, dessen Risiken und Kosten dienen, kann der Gewerbetreibende diese Informationen verwenden.

Anlageberatung

Mit der im Entwurf vorliegenden FinVermV soll bestimmt werden, welche Informationen der Gewerbetreibende zur Durchführung der Beratung vom Kunden einholen muss. Die Pflichten sind an das WpHG angelehnt und umfassen Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Finanzanlagen, zu den finanziellen Verhältnissen inkl. erstmals seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, sowie zu seinen Anlagezielen und seiner Risikotoleranz. Sofern der Berater die genannten Informationen nicht erhält, darf er eine Anlageempfehlung nicht abgeben. Ein Beratungsprotokoll muss nicht mehr erstellt werden, aber – wie bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen – eine Geeignetheitsklärung. Diese enthält die Ergebnisse der Prüfung des Beraters, ob das jeweilige Produkt für den Anleger geeignet ist. Sie ist dem Kunden grundsätzlich vor Vertragsabschluss und i. d. R. schriftlich („auf einem dauerhaften Datenträger“) zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die Geeignetheitsklärung unterscheidet sich in Teilen von dem bisher verwendeten Beratungsprotokoll. So sind nicht mehr im Detail die Gesprächsinhalte aufzunehmen. Dafür muss eine Begründung angegeben werden, weshalb das empfohlene Produkt zu den Anlagezielen des Kunden, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seinen finanziellen Verhältnissen und seiner Risikotoleranz passt. Dabei wird erwartet, dass nicht nur vorgefertigte Textbausteine genutzt werden, sondern dass die Begründung individualisiert wird, d. h. auf die konkreten Anforderungen, Bedürfnisse und Verhältnisse des Kunden zugeschnitten ist.



Zielmarktbestimmungen

Im Unterschied zu Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Gewerbetreibende keinen eigenen Zielmarkt für die vertriebenen Produkte definieren. Allerdings darf er im Gegensatz zu diesen die Produkte auch nur innerhalb des vom Emittenten bzw. Konzepteur bestimmten Zielmarktes vertreiben. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Gewerbetreibende die notwendigen Informationen zum Zielmarkt zu besorgen und dafür zu sorgen, dass er die Merkmale und den Zielmarkt des Produktes versteht. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Anlegerbedürfnissen unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt oder vermittelt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.

Hinweis: Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) unterliegen nicht den Regelungen der MiFID – zumindest solange sie neben der Fondsverwaltung keine Wertpapierdienstleistungen erbringen. Theoretisch ist daher denkbar, dass sie keinen Zielmarkt i. S. d. WpHG für die von ihnen verwalteten Investmentvermögen zur Verfügung stellen. Es ist in diesem Fall nicht davon auszugehen, dass der Gewerbetreibende ein Investmentvermögen, für das kein Zielmarkt seitens der KVG definiert wurde, an jedermann (innerhalb der durch das KAGB definierten Kundenkategorie) vertreiben darf. Derzeit noch offen ist aber die Frage, ob er dann stellvertretend selbst einen Zielmarkt entsprechend den Anforderungen des § 80 Abs. 9 WpHG bestimmen kann oder ob er das Investmentvermögen gar nicht vertreiben darf. Da jedoch eine KVG selbst – ohne dazu entsprechend verpflichtet zu sein – für ihre Produkte Zielmärkte bestimmt, ist anzunehmen, dass dieses Recht dann auch Gewerbetreibenden zustehen dürfte.

Zuwendungen

Kunden sind i. d. R. nicht bereit, für die erhaltene Anlageberatung zu bezahlen. Daher erzielen Finanzanlagenvermittler ihre Erträge überwiegend aus Kick-Back-Zahlungen der Investmentgesellschaften, die diese aus der Verwaltungsvergütung der Fonds finanzieren. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen solche Zahlungen als Zuwendung entweder gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen vereinnahmt werden, insbesondere nur unter der Voraussetzung, dass mit der Zahlung des Dritten eine Qualitätsverbesserung der erbrachten Leistung verbunden ist. Da viele Gewerbetreibende jedoch von diesen Zahlungen ihren Lebensunterhalt bestreiten, würde die Gleichstellung mit Wertpapierdienstleistern dazu führen, dass viele Vermittler ihre Tätigkeit einstellen müssten. Der Ordnungsgeber schlägt daher vor, die Regelungen über Zuwendungen an die der Versicherungsvermittlerrichtlinie anzugleichen. Viele Vermittler vermitteln nicht nur

Fonds und Vermögensanlagen, sondern auch Versicherungen; eine einheitliche Behandlung der Zuwendungen ist daher für alle Beteiligten nachvollziehbar und sachgerecht.

In der FinVermV-E ist daher die Regelung vorgesehen, dass Zuwendungen nur entgegengenommen oder gewährt werden dürfen, wenn sich die Zuwendung nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung auswirkt und nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigt, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, professionell und redlich zu handeln.

Hinweis: Im Rahmen der Erstellung der Interessenkonflikt-Policy sollte untersucht werden, welchen Einfluss Zuwendungen, insbesondere solche, die produktbezogen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden, auf die Beratung haben (können), und welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, um die Interessen der Kunden zu schützen. Sofern bspw. nur Fonds angeboten bzw. empfohlen werden, die im Vergleich zu günstigeren ETFs den Vermittlern Zuwendungen gewähren, ist der Kunde zumindest hierauf hinzuweisen, da es sich insoweit aus Sicht des Vermittlers um einen unvermeidbaren Interessenkonflikt handelt.

Taping

Bis zuletzt hat die Branche gehofft, von den Aufzeichnungspflichten für telefonische Vermittlungs- und Beratungsgespräche sowie die elektronische Kommunikation verschont zu bleiben. Nach den Vorschlägen des Ordnungsgebers müssen jedoch zum Zwecke der Beweissicherung diejenigen Teile der Telefongespräche und der E-Mails aufgezeichnet und für mindestens fünf Jahre archiviert werden, in denen die angebotene Dienstleistung (Anlageberatung oder Anlagevermittlung) und die Risiken, die Ertragschancen

oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Dies gilt auch, wenn die Beratung nicht zum Auftrag führt. Die Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Verordnungsentwurf ebenfalls berücksichtigt. Der Anleger sowie die Beschäftigten des Gewerbetreibenden sind lediglich vorab über die Aufzeichnung zu informieren. Sofern etwa der Anleger der Aufzeichnung widerspricht, besteht nicht die Möglichkeit, die Beratung ohne Aufzeichnung durchzuführen. Vielmehr ist die Durchführung der Beratung oder Vermittlungsleistung in diesen Fällen nur noch im Rahmen persönlicher Gespräche möglich. Auch über diese sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen; der Inhalt ist Art. 76 Abs. 9 Del. VO zu entnehmen.

Der Gewerbetreibende muss sicherstellen, dass einzelne Aufzeichnungen bei Bedarf (z. B. auf entsprechende Anfrage eines Anlegers) gefunden werden können und dass sie gegen unberechtigte Änderungen und Verwendung geschützt sind.

Hinweis: Das Taping dürfte für die Finanzanlagenvermittler kostenintensiv werden. Da die FinVermV-E keine Übergangsregelung enthält, sondern sofort in Kraft treten soll, sollte jeder von der Regelung betroffene Finanzanlagenvermittler unmittelbar damit beginnen, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Aufzeichnungen vorzunehmen. Die Verbände bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass die Gewerbetreibenden mehr Zeit für die Umsetzung erhalten. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Anforderung insgesamt fällt. In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, dass private Telefone und E-Mail-Accounts nur unter engen Voraussetzungen genutzt werden können, die insbesondere die Übertragung der Gespräche und E-Mails auf gewerblich genutzte Datenspeicher umfassen.

Prüfung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den Prüfungsstandard über die Prüfung der Finanzanlagenvermittler (IDW PS 840) überarbeitet und am 12.12.2018 neu veröffentlicht. Der Standard enthält insbesondere Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen der FinVermV und die ergänzte Fassung der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) sowie Klarstellungen zu einigen Prüfungshandlungen, die sich aus der Praxis ergeben haben.

Wie bisher auch sollen die Anforderungen auf Grundlage sog. vereinbarter Prüfungshandlungen geprüft werden, d. h. es wird zu den einzelnen Prüfungsthemen kein Prüfungsurteil mit gewisser oder gar hinreichender Sicherheit abgegeben. § 22 FinVermV-E sieht vor, dass zu den einzelnen o. g. Punkten Nachweise vorzuhalten sind, damit die Prüfung auch der neu hinzugekommenen Gebiete durchgeführt werden kann.

Hinweis: IDW PS 840 n.F. ist anzuwenden auf Prüfungen für Berichtszeiträume ab dem Kalenderjahr 2018.

Umsetzungsfragen

Die fehlenden Übergangsregelungen bzw. Umsetzungsfristen sind wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Regelungen im Vergleich zur übrigen Umsetzung der MiFID verspätet geschaffen wurden; dem Ordnungsgeber liegt daran, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen bei der Anwendung der Vorschriften kommt. Es ist daher zu empfehlen, mit der Umsetzung der neuen Vorschriften unverzüglich zu beginnen – zumal bestimmte Mängel bei der Umsetzung nach § 26 FinVermV-E als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

SSM-LSI-SREP-Methodik der EZB 2018 und Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Am 27.6.2018 hat die EZB eine SREP-Methodik für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions, LSI) veröffentlicht, welche auf den bestehenden EBA-SREP-Leitlinien für bedeutende Institute (Significant Institutions, SI) sowie den vorhandenen nationalen SREP-Regelungen aufbaut.

Die grundlegende Vorgehensweise der SREP-Bewertung orientiert sich an der für bedeutende Institute geltenden Bewertung, d. h. auch der LSI-SREP beruht auf der Analyse des Geschäftsmodells, der Governance und des Risikomanagements sowie der Kapital- und Liquiditätsrisiken.

Die Analyseergebnisse werden zu einem SREP-Score verdichtet, auf dessen Grundlage die institutsspezifischen SREP-Beschlüsse (Eigenmittelanforderungen, quantitative Liquiditätsanforderungen, sonstige qualitative Aufsichtsmaßnahmen) festgelegt werden.

Die Intensität der Beurteilung, aufsichtliche Erwartungen an das jeweilige Institut und die Berichtsanforderungen sind abhängig von der Einstufung eines LSI als Institut mit hoher Priorität (HP LSI) oder als Institut ohne hohe Priorität (non-HP LSI). Die Einstufung wird von der Risikolage und der Bedeutung eines LSI für das jeweilige nationale Finanzsystem abhängig gemacht. Die BaFin hat angekündigt, dass sie von einem ein- bis dreijährigen SREP-Turnus ausgeht.

Hinweis: Zu erwarten ist, dass die Methodik zunächst für HP LSIs angewandt wird und bis zum Jahre 2020 für die aufsichtliche Überprüfung aller LSIs zum Tragen kommt.

In engem zeitlichen Zusammenhang hat die EBA die neuen Leitlinien zum Management des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB) bekannt gegeben, die ab dem 30.6.2019 für alle Finanzinstitute (Institute im Sinne der CRR) und Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union gelten.

Während bislang die Zinsänderungsrisiken in der ökonomischen Perspektive betrachtet wurden, sind zukünftig Bilanzierungsaspekte vollumfänglich zu berücksichtigen, indem die Auswirkungen von Zinsschwankungen in all ihren Bilanz- bzw. GuV-Positionen zu ermitteln sind. Für IFRS-Bilanzierer bedeutet dies u.a., dass auch die Auswirkungen auf das „Sonstige Ergebnis“ und das Hedge Accounting zu analysieren sind.

Die Leitlinie konkretisiert daneben insbesondere die Anforderungen an den regulatorischen Zinsschock. Neben dem bereits bekannten Standard-Zinsschock „Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 bp“ sind zukünftig sechs weitere Zinsszenarien zu berechnen. Zudem wurden die Vorgaben an den aufsichtlichen Ausreißertest präzisiert.

Mit Blick auf die Verwendung von Risikomodeln wurden auch die Anforderungen an die erstmalige und an regelmäßige Validierungen verschärft. Ergänzend konkretisiert die Leitlinie die Vorgaben zur Berücksichtigung von Credit Spread-Risiken.

Hinweis: Es wird erwartet, dass die deutsche Aufsicht die neuen Regelungen zeitnah aufgreift, und – wie im Anschreiben des BaFin-Rundschreibens zum Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ausgeführt – umsetzt. Institute sind daher gehalten, kurzfristig die neuen Anforderungen zu analysieren und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen einzuplanen.



Änderung des Meldewesens zur Liquiditätsdeckungsquote LCR

Die Anforderungen an die Liquiditätsdeckungsquote (liquidity coverage ratio, LCR) gemäß Art. 412 CRR wurden gemäß Art. 460 CRR durch die Europäische Kommission anhand der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 (DeIVO LCR) vom 10.10.2014 präzisiert. Am 13.7.2018 hat die Europäische Kommission eine Änderung der DeIVO LCR beschlossen, die am 19.11.2018 in Kraft getreten ist (Delegierte Verordnung (EU) 2018/620).

Mit der Änderung beabsichtigt die EU-Kommission, u.a. mehr Konvergenz zwischen aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen, internationalen Vorgaben und internen Liquiditätsmanagementansätzen der Institute herzustellen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Voraussetzungen zur Anrechnung von Drittlandsaktiva und zur Kategorisierung von Reserven bei Drittlandszentralbanken als liquide Aktiva der Stufe 1. Einschränkungen wird

es für Verbriefungen geben, die nur noch als hochliquide Aktiva der Stufe 2B angerechnet werden, wenn sie als einfach, standardisiert und transparent (sog. STS-Verbriefung) gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 einzustufen sind. Für Pensions- und Sicherheitstauschgeschäfte werden künftig für die Abflussraten die Prolongationsquoten der zugrundeliegenden Geschäfte herangezogen. Eine deutliche Erweiterung besteht zudem in der Überwachung und Meldung von Verbindlichkeiten in Fremdwährung, wenn



diese einen Schwellenwert überschreiten. Darüber hinaus beinhaltet die geänderte DelVO LCR eine Reihe von Klarstellungen, die bisher in den EBA Q&A thematisiert wurden. Dies betrifft z. B. die Einführung der gesonderten Meldung von Geschäften in Berichtswährung als signifikante Währung und die Klarstellung der Anrechenbarkeit von in einem Pool hinterlegten, ungebundenen Sicherheiten in Abhängigkeit ihrer Qualität als hochliquide Aktiva (z. B. GC-Pooling).

Ergänzend hat die EBA im August 2018 einen Konsultationsentwurf zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 veröffentlicht, der neue und angepasste Meldebögen aufgrund der geänderten DelVO LCR enthält.

Hinweis: Wir stufen die Änderungen insbesondere für große Institute mit erheblichen grenzüberschreitenden Transaktionen als relevant ein. Kleinere Institute von geringer Komplexität und mit wenig grenzüberschrei-

tenden Geschäften dürften einen eher überschaubaren Anpassungsbedarf aufgrund der geänderten DelVO LCR haben.

Die geänderte DelVO LCR ist zum 30.4.2020 erstmals anzuwenden. Bis zum Umsetzungs-termin stellt die punktuelle Anpassung des Meldewesens an die geänderten Meldebögen eine besondere Herausforderung für alle Institute dar.

BaFin konsultierte Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in

Mit Schreiben vom 1.2.2019 hatte die BaFin den Entwurf des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) zur Konsultation gestellt. Die öffentliche Konsultationsfrist ist bereits am 1.3.2019 abgelaufen.

Hintergrund der MaBail-in ist der einheitliche europäische Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM), mithilfe dessen in Schieflage geratene Institute planmäßig saniert oder abgewickelt werden sollen. Die entsprechende Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) in 2015.

Die MaBail-in richtet sich ausschließlich an inländische CRR-Kreditinstitute, CRR-Wertpapierfirmen und übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe bzw. einer Finanzholding-Gruppe, die nicht unter die sog. SRM-Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur einheitlichen europäischen Bankenabwicklung fallen.

Hinweis: Für Institute, die unter die SRM-Verordnung und damit unter die direkte Verantwortung des Ausschusses für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) fallen, gelten vom SRB in Zusammenarbeit mit der BaFin entwickelte eigene Anforderungen.

Ein zentrales Element der Sanierung oder Abwicklung ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, auch „Bail-in“ genannt. Das bedeutet, dass noch bevor staatliche Mittel für die Abwicklung oder Restrukturierung eines Instituts eingesetzt werden, zunächst Eigentümer und Gläubiger beteiligt werden.

Als Abwicklungsbehörde hat die BaFin gemäß dem SAG die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Institutsgruppen zu prüfen, deren Abwicklungsfähigkeit zu verbessern

und mögliche Abwicklungshindernisse zu beseitigen. Hierzu gehört die Prüfung, ob eine ausgewählte Abwicklungsstrategie durchführbar ist, potentielle Abwicklungshindernisse vorliegen, die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit – auch unter sich rasch verändernden Bedingungen – die für eine effektive Abwicklung des Instituts wesentlichen Informationen bereitzustellen und das Institut fähig ist, die notwendigen Informationen bereitzustellen.

Hinweis: Soweit möglich, will die BaFin bei ihrer Prüfung auf bestehende Datenanforderungen zurückgreifen. Sie führt mit den MaBail-in keine neue regelmäßige Meldeanforderung ein.

Ob die MaBail-in für ein Institut bzw. eine Institutsgruppe relevant sind, prüft die BaFin im Rahmen der Abwicklungsplanung vor dem Hintergrund ihrer bevorzugten Abwicklungsstrategie institutsspezifisch und teilt einem Institut mit, ob und falls ja, ab wann die Vorgaben der MaBail-in zu beachten sind.

Hinweis: Die BaFin betont, dass auf der Grundlage des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich nur solche Institute die Vorgaben der MaBail-in erfüllen werden müssen, für die die Gläubigerbeteiligung und/oder die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente Teil einer Abwicklungsstrategie sind.

Der Konsultationsentwurf beschreibt detailliert die Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen sowie an die vorzuhaltende technisch-organisatorische Ausstattung, die für die Implementierung der Abwicklungsinstrumente notwendige Voraussetzungen sind.

Die BaFin hat angekündigt, dass die MaBail-in kurzfristig voraussichtlich im April 2019 endgültig veröffentlicht werden.

Hinweis: Sofern ein Institut durch die BaFin informiert und einer entsprechenden Abwicklungsplanung und -strategie unterworfen wird, sollte es den Kontakt zur BaFin suchen, um auf der Grundlage des Proportionalitätsgedankens den Spielraum für eine institutsindividuelle Auslegung der MaBail-in, wie beispielsweise individuelle Fertigstellungstermine, Anforderungen an die Governance oder Vereinfachungen bei der Umsetzung der genannten Vorgaben, abzustimmen. Institute bzw. Institutsgruppen, die keiner solchen Abwicklungsplanung unterliegen, sind von den MaBail-in nicht betroffen und haben keinen Handlungsbedarf.



Neue Publikation Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden MaRisk (IT) und BAIT

Aufgrund der zunehmenden IT-Risiken für die Institute hat die zuständige Aufsicht in Ergänzung zu den Ende 2017 überarbeiteten IT-bezogenen Ausführungen der MaRisk im September 2018 die BAIT (Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT) veröffentlicht.

Die BAIT konkretisieren die aufsichtlichen Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute. Darin werden Vorgaben insbesondere für das Management der IT-Ressourcen und für das

IT-Risikomanagement – einschließlich kritischer Infrastrukturen – gemacht und die Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen präzisiert.

Ende November 2018 ist dazu unter Herausgeberschaft von Axel Becker, Senior Manager im Bereich Financial Services bei Ebner Stolz in Stuttgart, im Fachverlag Finanz Colloquium Heidelberg der „Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden: MaRisk (IT) und BAIT“ erschienen. In dieser Publikation werden die bisherigen Erfahrungen von

Anwendern und Ebner Stolz Mitarbeitern als Prüfer und Berater von Instituten bei der praktischen Umsetzung des Regelwerks zusammengefasst und mögliche Probleme und praxisorientierte Lösungsansätze aufgezeigt.

ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT

Marcus Grzanna

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 69 710488-31
E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

Andreas Serafin

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 69 710488-30
E-Mail: andreas.serafin@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dr. Ludger C. Verfürth LL.M.

Rechtsanwalt
Tel. +49 040 37097-129
E-Mail: ludger.verfuerth@ebnerstolz.de

André Hollnagel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 040 37097-246
E-Mail: andre.hollnagel@ebnerstolz.de

KÖLN

Marc Lilienthal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 211 20643-115
E-Mail: marc.lilienthal@ebnerstolz.de

Michael Jankowski

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 211 20643-118
E-Mail: michael.jankowski@ebnerstolz.de

STUTTGART

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1263
E-Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

Volker Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1208
E-Mail: volker.schmidt@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
novus.fdl@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

alle Bilder: © www.gettyimages.com